

II. (Die kirchlichen Ehegesetze und die Nichtchristen.)

Wie man durch die heilige Taufe eingegliedert wird in die heilige Kirche, fähig alle übrigen Sacramente zu empfangen und berechtigt an allen Gnaden theilzunehmen, so wird man andererseits aber auch durch die Taufe den Gesetzen der Kirche unterworfen. Darum unterstehen wie die Katholiken, so auch die Häretiker, wenn sie gültig getauft sind, den Gesetzen der Kirche, nicht aber die Ungetauften, die Nichtchristen. Dies findet seine praktische Verwertung insbesondere beim Urtheil über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen, welche mit einem von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernis abgeschlossen sind. Einen sehr belehrenden Fall enthält eine Instruction der S. C. Off. vom 16. Sept. 1824 ad Ep. Quebec, dub 2. neuestens mitgetheilt vom Nuntius Romanus 1893, p. 139, den wir hier mit der von der Congregation gegebenen Lösung folgen lassen:

Paulus, ein christlicher Witwer, hat die Nichtchristin Balbina geheiratet, die nun christlich zu werden wünscht, um eine christliche Ehe mit ihm zu schließen. Da erklärt Demetrius, des Paulus Sohn aus der ersten Ehe, er habe sich mit Balbina versündigt. Es fragt sich, ob dadurch das Ehehindernis des ersten Grades der Schwägerschaft entstanden ist. Es ist vor allem zu unterscheiden: 1) Ob Paulus die Balbina mit Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft geheiratet hat (die ja in den Missionsländern leichter ertheilt wird) oder ohne Dispens, 2) ob Demetrius vor oder nach der Heirat mit Balbina sich vergangen hat. Wenn Paulus die Balbina mit Dispens geheiratet hat, so ist die Ehe als gültig anzusehen, auch wenn die Sünde des Demetrius vorausgegangen ist. Denn das Hindernis der Schwägerschaft, besonders *ex copula illicita*, gilt als kirchlichen, nicht göttlichen oder natürlichen Rechts und trifft darum die Nichtchristen nicht und wenn die Kirche den katholischen Theil dispensiert wegen Religionsverschiedenheit, so dispensiert sie auch von den Hindernissen, von welchen der nichtchristliche Theil frei ist, so daß dessen Freiheit wegen der Einheit des Contractes auch dem anderen Theile mitgetheilt wird. Daraus folgt, daß diese Ehe nach der Taufe der Balbina nicht aufs neue geschlossen werden kann. Denn einmal gültig, bleibt sie immer in ihrer Gültigkeit und wird auch durch eine der Ehe nachfolgende Versündigung mit Demetrius nicht aufgelöst, weil eben die Ehe unauflöslich ist.

Anders ist zu entscheiden, wann Paulus die Balbina ohne Dispens wegen Religionsverschiedenheit geheiratet hat. Denn dann war die Ehe ungültig und auch Balbina ist nach der Taufe durch das Hindernis der Schwägerschaft gebunden. Und es thut hier nichts zur Sache, wenn auch der Umgang des Demetrius mit der Balbina noch vor der Taufe stattfand. Denn es ist zu unterscheiden die Schwägerschaft in sich und physisch betrachtet vom Hindernis der Schwägerschaft. Die Schwägerschaft in sich wird auch von Nichtgetauften contrahiert; denn auch bei ihnen gilt, daß Mann und

Weib durch die copula carnalis ein Fleisch werden. C. Fraternitatis 35. 9. 10.: „Si una caro fuerit, quomodo poterit aliquis eorum propinquus uni pertinere, nisi pertineat alteri.“ Das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft trifft freilich nur die Christen, nicht die Ungetauften. Da aber durch die Taufe von Balbina die physisch contrahierte Schwägerschaft nicht hinweggenommen wird, so wird diese Schwägerschaft, welche bisher für sie kein Ehehindernis war, nach der Taufe für sie ein Ehehindernis, weil sie jetzt den Gesetzen der Kirche unterworfen ist.

In analoger Weise löst die Instruction den Fall (dub. 4): wenn ein christlicher Mann eine Nichtchristin geheiratet hat, mit deren Blutsverwandten im zweiten Grade er sich vergangen hat und welche jetzt christlich werden will.

Würzburg.

Dr. Goepfert, Universitätsprofessor.

III. (Ein treulosser Bräutigam bestraft.) Während Moyfius C. 1891 in Florenz als Soldat diente, knüpfte er mit einer gewissen Annita D. ein Verhältnis an, welches nach der letzteren Aussage nicht bloß zu einem gegenseitigen Heiratsversprechen führte, sondern sogar zum Verluste der Jungfräulichkeit. Nach vollendetem Militärdienst bahnte Moyfius in seiner Heimat Beziehungen mit einem anderen Mädchen an, das er allen Ernstes zu heiraten gedachte; kaum hörte Annita in Florenz hiervon, da machte sie sich auf den Weg, gelangte bei Nacht in der Heimat ihres treulosen Bräutigams an und verlangte unter lautem Geschrei und Weinen vor dem gesperrten elterlichen Hause des Moyfius, daß man sie einlasse und in die Familie aufnehme; als ihr dies nicht gewährt wurde, fieng sie öffentlich vom Ziel ihres Hieherkommens zu sprechen an: wie sie den Moyfius zwingen wolle, sein Heiratsversprechen zu halten, zumal er — beinahe gewaltthätig — geschlechtlich mit ihr Verkehr gepflogen habe; um größeren Scandal fernzuhalten, nahm nun die Familie C. die furibunde Braut zu sich für 8 Tage auf, innerhalb welcher Zeit Verhandlungen für die Heirat nicht bloß wieder aufgenommen, sondern beinahe zum Abschluß gebracht wurden. Kaum aber war Annita nach Florenz heimgekehrt, als Moyfius mit seiner Zweiterwählten schleunigst die Ehe zu schließen sich bemühte — auch schon die Civil-Trauung vornehmen ließ — und an der kirchlichen Trauung nur verhindert wurde durch die von Annita bei der bischöflichen Curie des Moyfius erhobene Einsprache, für welche zwei Gründe geltend gemacht wurden: die abgeschlossenen Sponsalien und die verlorene Jungfräulichkeit; dagegen machte Moyfius geltend: er habe zum zweitenmale seinen Sinn von Annita abgewendet, weil er ihre schlechten Sitten entdeckt habe. Auf der Annita Instanz hin formulierte das für Moyfius competente Ehegericht folgende zwei Fragen: I. An in casu constet de sponsalibus privatim initis? II. Et, quatenus affirmative, an renuens de-